

Vereinbarung über den Abrechnungszeitraum nach § 40 Abs 2 EnWG

Zusatzvereinbarung zwischen Stadtwerke Schneeberg GmbH (Lieferant)

und

..... (Kunde)

Kd.-Nr.: Name, Anschrift

in Abweichung zum Liefervertrag/ Lieferverhältnis Strom Erdgas**1. Abrechnungszeitraum**

1.1. Der Kunde beauftragt den Lieferanten, beginnend ab dem, frühestens jedoch ab Lieferbeginn gemäß § 40 Abs. 2 EnWG in

monatlichen **vierteljährlichen** **halbjährlichen** **jährlich einmal zusätzlich per**
Zeiträumen abzurechnen.

- 1.2. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung erfolgt die Abrechnung jeweils für ein Kalendervierteljahr, d. h. für die Zeiträume Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September sowie Oktober bis Dezember.
- 1.3. Bei einer halbjährlichen Abrechnung erfolgt die Abrechnung jeweils für ein Kalenderhalbjahr, d. h. für die Monate Januar bis Juni sowie Juli bis Dezember.

2. Abschlagszahlung

Auch bei vierteljährlicher oder halbjährlicher Abrechnung ist der Lieferant weiterhin berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei monatlicher Abrechnung wird der Lieferant keine Abschlagszahlung vom Kunden verlangen.

3. Selbstdalesung durch den Kunden/Datenübermittlung

- 3.1. Die Zählerstände werden ohne erneute Aufforderung vom Kunden kostenlos abgelesen und an den Lieferanten übermittelt. Der Kunde kann einer Selbstdalesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.
- 3.2. Als Übermittlungsweg für die Übermittlung der abgelesenen Zählerstände gilt:

E-Mail: **kontakt@stw-schneeberg.de** Telefax-Nummer: **03772/3502-0**
 Online-Portal: **www.stw-schneeberg.de** Telefax-Nummer: **03772/3502-130**
 per Ablesekarte an die Anschrift: **Stadtwerke Schneeberg GmbH, Joseph-Haydn-Straße 5, 08289 Schneeberg.**

- 3.3. Bei monatlicher Abrechnung liest der Kunde den Zählerstand am **letzten Tag des Monats** ab und übermittelt den Zählerstand **binnen drei Kalendertagen an den Lieferanten**.
- 3.4. Bei vierteljährlicher Abrechnung liest der Kunde den Zählerstand jeweils am **31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.** eines jeden Jahres ab und übermittelt den Zählerstand **binnen drei Kalendertagen an den Lieferanten**.
- 3.5. Bei halbjährlicher Abrechnung liest der Kunde den Zählerstand am **30.06.** und am **31.12.** eines jeden Jahres ab und übermittelt den Zählerstand **binnen drei Kalendertagen an den Lieferanten**.
- 3.6. Übermittelt der Kunde den Zählerstand gemäß Ziff. 3.1 nicht oder verspätet an den Lieferanten, ist dieser berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen, oder die Ablesung für diesen Fall selbst durchzuführen oder durch den Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister durchführen zu lassen.
- 3.7. Übermittelt der Kunde den Zählerstand gemäß Ziff. 3.1 wiederholt nicht und/oder wiederholt verspätet an den Lieferanten, ist der Lieferant berechtigt, zukünftig keine Ablesung durch den Kunden mehr zuzulassen. Der Lieferant wird die Ablesung dann selbst durchführen oder durch den Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister durchführen lassen. Hierfür zahlt der Kunde Entgelte gem. Ziff. 4 b. Der Lieferant ist zusätzlich berechtigt, in diesen Fällen Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen und/oder diese Vereinbarung außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Kunde hat die fehlende oder verspätete Übermittlung nicht zu vertreten.

- 3.8. Übermittelt der Kunde einen falschen Zählerstand, wird der Lieferant den zu wenig in Rechnung gestellten Betrag nachfordern oder den zuviel berechneten Betrag erstatten. In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt, den Verbrauch entsprechend Ziff. 3.6 zu schätzen. Im Übrigen gilt Ziff. 3.7 dieser Zusatzvereinbarung entsprechend.

4. Entgelt

4.1. Zu den im Liefervertrag vereinbarten Kosten für die Energielieferung kommen zusätzliche Kosten für die monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung hinzu, die gemeinsam mit der Abrechnung der Energielieferung abgerechnet werden. Der Preis für die Abrechnung beträgt:

	bei der Belieferung mit Strom	bei der Belieferung mit Erdgas
- bei monatlicher Abrechnung:	5,30 € (4,45 € netto) pro Abrechnung	9,50 € (7,98 € netto) pro Abrechnung
- bei vierteljährlicher Abrechnung:	5,30 € (4,45 € netto) pro Abrechnung	9,50 € (7,98 € netto) pro Abrechnung
- bei halbjährlicher Abrechnung:	5,30 € (4,45 € netto) pro Abrechnung	9,50 € (7,98 € netto) pro Abrechnung
- jährlich einmal zusätzlich:	5,30 € (4,45 € netto) pro Abrechnung	9,50 € (7,98 € netto) pro Abrechnung

4.2. Der Preis für die ggf. erforderliche Ablesung durch den Lieferanten, Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, der ebenfalls mit der Abrechnung der Energielieferung abgerechnet wird, beträgt:

	bei der Belieferung mit Strom	bei der Belieferung mit Erdgas
- bei monatlicher Abrechnung:	3,00 € (2,52 € netto) pro Abrechnung	4,20 € (3,53 € netto) pro Abrechnung
- bei vierteljährlicher Abrechnung:	3,00 € (2,52 € netto) pro Abrechnung	4,20 € (3,53 € netto) pro Abrechnung
- bei halbjährlicher Abrechnung:	3,00 € (2,52 € netto) pro Abrechnung	4,20 € (3,53 € netto) pro Abrechnung
- jährlich einmal zusätzlich:	3,00 € (2,52 € netto) pro Abrechnung	4,20 € (3,53 € netto) pro Abrechnung

5. Laufzeit /ordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Lieferanten, wird dieser dem Kunden so rechtzeitig eine Nachfolgevereinbarung anbieten, dass eine ununterbrochene Fortsetzung des Abrechnungsturnus möglich ist. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Lieferverhältnisses.

6. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragerklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Schneeberg GmbH, Joseph-Haydn-Str. 5, 08289 Schneeberg.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

....., den

....., den

.....
Unterschrift Lieferant

.....
Unterschrift Kunde